

Die BVerfG-Entscheidung vom 07.09.2015

Ein schon lange bestehendes Problem ist die externe Teilung betrieblicher Anrechte. Ungeachtet der freien Wahl des Berechtigten hinsichtlich einer Zielversorgung führt die Art der Teilung zu einem Rententransferverlust (Jaeger FamRZ 2010, 1714). Dies beruht hauptsächlich auf der Tatsache, dass der abgebende Versorgungsträger den ehezeitlichen Barwert mit einem höheren Rechnungssatz, der dann den auszukehrenden Ausgleichswert bestimmt, berechnet, als ihn der aufnehmende Zielversorgungsträger dann verzinst.

Auch wenn der Gesetzgeber die Teilung (betrieblicher) Anrechte auf Kapitalbasis zugelassen hat, stellt sich die Frage, ob dieser Rententransferverlust nicht dadurch gemindert oder gar beseitigt werden kann, wenn die o.g. Zinsdifferenz reduziert wird.

Der Gesetzgeber hat den Versorgungsträgern zwar die Wahl des Rechnungszinssatzes bei der Barwertberechnung freigestellt (BT.-Dr. 1610/144, S. 85), es sollte jedoch ein möglichst realistischer Zinssatz verwandt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann z.B. der sog. BilMoG-Zinssatz gem. § 253 II HGB zur Anwendung kommen.

Auch wenn der sog. BilMoG-Zinssatz sich seit 12/2008 deutlich verringert hat (Stand 31.10.2015 4,0 %), besteht immer noch eine nicht unerhebliche Differenz zu *dem Marktzins*. Dies hat verschiedene Oberlandesgerichte dazu veranlasst, den abgebenden Versorgungsträger zu verpflichten, die Barwertberechnung mit einem geringeren als dem BilMoG-Zinssatz durchzuführen (z.B. OLG Hamm FamRZ 2012, 1306; OLG Nürnberg 1023, 1703; OLG Koblenz FamRZ 2015, 925).

Die diesbezüglich beim BGH anhängigen Verfahren, die sich mit der Frage des *richtigen Rechnungszinssatzes* im Fall der externen Teilung zur Einhaltung des Halbteilungsprinzips befassen sind *Stand heute* noch nicht entschieden (BGH XII ZB 49/14, ZB 615/13, ZB 415/14, ZB 474/14).

Interessant ist nun der Fall des OLG Celle vom 25.07.2012 (15 UF 60/12). Bei einem Ehezeitende 2004 (!) hatte das OLG über einen abgetrennten Versorgungsfall zu entscheiden. Der Ehemann, seit 2010 **Rentenbezieher**, hatte u.a. betriebliche Anrechte bei der Volkswagen AG erworben. Der ehezeitliche Barwert des betrieblichen Anrechts wurde mit dem 12/2008 erstveröffentlichten BilMoG-Zinssatz von 5,25 % mit gerundet EUR 100.000 berechnet. Der Ausgleichswert von gerundet EUR 50.000 war dann im Wege der externen Teilung gem. § 17 VersAusglG an die Versorgungsausgleichskasse zu leisten, eine Verzinsung des Ausgleichswerts wurde aufgrund des bereits eingetretenen (nachezeitlichen!) Rentenfalls des Ehemanns nicht angeordnet. **Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.**

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich überwies die Volkswagen AG EUR 50.000,00 an die Versorgungsausgleichskasse und kürzte daraufhin die betriebliche Versorgungsleistung des Ehemanns.

Aufgrund der Nichtzulassung des Rechtsmittels hat sich die Ehefrau an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 07.09.2015 (1 BvR 1863/12) die rechtskräftige Entscheidung des OLG Celle **aufgehoben** mit der Begründung, dass das Oberlandesgericht aufgrund der vielen divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen zur Frage des *richtigen* Rechnungszinssatzes einerseits und der Frage der Verzinsung des Ausgleichswerts bei bereits laufenden Rentenleistungen andererseits die Rechtsbeschwerde hätte zulassen müssen. Die OLG-Entscheidung war, so das BVerfG, sachlich nicht zu rechtfertigen.

Welche Konsequenzen hat die BVerfG-Entscheidung nun für die Beteiligten?

1. Da die Rechtskraft der Entscheidung aufgehoben wurde, „[...] *der Rechtsweg vor den Fachgerichten wieder eröffnet ist* [...]“, müsste der Ausgleichsbetrag von der Volkswagen AG rückgefordert werden. Wenn es zur Rückzahlung kommt stellt sich dann die Frage nach der Höhe. Glücklicherweise möchte man fast sagen, bezog die Ehefrau von der Versorgungsausgleichskasse noch keine Altersrentenleistung, den die wären dann gegenzurechnen
2. Der ausgleichspflichtige Ehemann, dessen Versorgung seit 2012 aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt wurde, dürfte wohl einen Anspruch auf Nachzahlung der Kürzungsbeträge haben.
3. Das Fachgericht muss sich nun mit der Frage des *richtigen* Rechnungszinssatzes und der Verzinsung auseinandersetzen. Zudem tritt aufgrund des Rentenbezugs des Ehemanns gem. § 5 II S. 2 VersAusglG ein weiteres Problem auf, nämlich das des nahezeitlichen Wertverzehr (z.B. OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1717; KG FamRZ 2013, 464; OLG Hamm FamRZ 2013, 205; OLG Köln FamRZ 2013, 1578; OLG Schleswig FamRZ 2014, 128). Auch hier sind entsprechende Verfahren beim BGH anhängig (BGH XII ZB 480/13, 84/13 und 636/13).

Und welche Konsequenz hat die BVerfG-Entscheidung nun für die Praxis?

Man wird in bestimmten Fristen mit dem Gedanken leben müssen, dass die Rechtskraft der Entscheidung *auf wackeligen Beinen steht*. Weiterhin ist denkbar, dass die BVerfG-Entscheidung ein Rettungsanker für die Beteiligten sein kann. Möglicherweise verlängern sich auch die Verfahrensdauern, wenn Verfahren ausgesetzt und/oder abgetrennt werden im Hinblick auf die ausstehenden BGH-Entscheidungen.

Es bleibt weiter spannend

Karlsruhe im November 2015

Arndt Voucko-Glockner